

N i e d e r s c h r i f t
über die 14. - öffentliche - Sitzung
der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
am 18. Februar 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag in der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe zum Thema „Notunterkünfte“**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 4
Aussprache 8

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu der neuen Regelung für lange geduldete Ausländer nach den §§ 25a, 25b, 104c AufenthG**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 12
Aussprache 12

3. **Verschiedenes** 16

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Ulrich Watermann (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
3. Abg. Holger Kühnlenz (AfD)

4. Herr Dr. Anwar Hadeed
5. Frau Séverine Jean
6. Frau Carmen Schaper (i. V. v. Herrn Düндar Kelloglu)
7. Frau Magdalena Kruse
8. Frau Karin Loos
9. Frau Prof. Dr. Mercedes Martinez Calero
10. Frau Banafsheh Nourkhiz
11. Frau Seyhan Öztürk
12. Herr Kurt W. Niemeyer (i. V. v. Frau Beate Seusing)
13. Frau Laura Syska
14. Herr Osman Timur

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift: Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 16 Uhr bis 17:52 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Die **Kommission** billigt die Niederschriften über die 8. Sitzung und die 13. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Antrag in der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe zum Thema „Notunterkünfte“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

*Antragsteller*in: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*

Nach der Einbringung des Antrages durch das Kommissionsmitglied Frau **Carmen Schaper** beschließt die Kommission einstimmig, eine Unterrichtung durch die Landesregierung hinsichtlich der dort formulierten drei Kernforderungen entgegenzunehmen.

- 1. Notunterkünfte dürfen nicht als dauerhafte Unterbringungseinrichtungen genutzt werden. Sie dürfen nur belegt werden, wenn in anderen Landesunterkünften kein Platz mehr ist, und sind so bald wie möglich zu schließen!*
- 2. Keine Unterbringung von Kindern und vulnerablen Geflüchteten in Notunterkünften!*
- 3. Die Notunterkunft „Messehallen Hannover“ ist sofort zu schließen!*

Unterrichtung durch die Landesregierung

Sodann unterrichtet RD'in **Zielinski** (MI) die Kommission zu dem oben genannten Thema mit Blick auf die im vorliegenden Antrag des Flüchtlingsrates genannten Kernforderungen sowie die dort aufgeführten Gründe für diese Forderungen.

Sie führt dazu Folgendes aus:

Die seit Jahren herausfordernde Unterbringungssituation hat dazu geführt, dass die regulären Plätze der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) nicht ausreichen, um den gesetzlichen Auftrag des Landes zur Unterbringung geflüchteter Menschen zu erfüllen. Die LAB NI ist deshalb landesweit auf der Suche nach geeigneten Unterbringungsobjekten, um dauerhafte Kapazitäten in guter Unterbringungsqualität für Geflüchtete in Niedersachsen aufzubauen und anzubieten. Mangels geeigneter Gebäude sowie aufgrund von lokalen Widerständen gestaltet sich der Aufbau weiterer regulärer und behelfsmäßiger Unterbringungsplätze als sehr schwierig.

Um die Kommunen zu entlasten und ihnen einen größtmöglichen Vorlauf vor der Zuweisung von Geflüchteten zu ermöglichen, ist ein entsprechender Ausbau der Kapazitäten der Landesaufnahmebehörde notwendig. Das Ziel der Landesregierung ist dabei, kleinere Einheiten verteilt auf ganz Niedersachsen zu schaffen. Es fehlt aber hierzu der Rückhalt vor Ort. Solange keine adäquaten Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss auf Unterbringungsmöglichkeiten wie etwa Messehallen auf dem Messegelände in Hannover zurückgegriffen werden.

Mit Beginn des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine wurde im März 2022 die erste Halle zur Unterbringung von Vertriebenen auf dem Messegelände in Hannover angemietet. Die LAB NI plant auch weiterhin mit Unterbringungsplätzen auf dem Messegelände. Die Hallen wechseln je

nach Belegungsplan der Messe AG, auch wenn Einvernehmen dazu besteht, dass diese Unterkünfte nicht in vollem Umfang den Voraussetzungen an den regulären Standorten der LAB NI entsprechen. Fest steht, dass das Land auf diese Liegenschaften angewiesen ist. Nach derzeitigem Stand werden wir das auch langfristig sein.

Vor diesem Hintergrund ist die an Punkt 3 stehende Forderung, die Notunterkunft Messe sofort zu schließen, nicht erfüllbar. Und das gilt auch für eine nicht absehbare Zeit.

Unstrittig ist allerdings, dass auch aus Sicht der Landesregierung der Schutz geflüchteter Menschen vor Gewalt in jeder Einrichtung sicherzustellen ist. Mit dem für die LAB NI verbindlichen Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen hat das Land wirksame Empfehlungen, insbesondere zum Schutz vulnerabler Personen und zur Prävention von Gewalt in der LAB NI, entwickelt und ist damit schon sehr frühzeitig den gesetzlichen Vorgaben sowie weiteren Regelungen und internationalen Abkommen gerecht geworden. Hierzu enthält der vorliegende Antrag ebenfalls entsprechende Ausführungen.

In Zeiten herausfordernder Unterbringungssituationen erfolgt die Umsetzung des Schutzkonzeptes im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Gleichwohl war und ist es, wie gesagt, unstrittig, dass der Schutz geflüchteter Menschen vor Gewalt in jeder Einrichtung sicherzustellen ist. Auch in den Notunterkünften sind wir deshalb bestrebt, einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden haben für die Landesaufnahmebehörde oberste Priorität. Die Betreiber der jeweiligen Unterkünfte und deren Mitarbeitende haben sich zum Schutzkonzept des Landes ausdrücklich zu bekennen. Das nehmen wir also nicht auf die leichte Schulter. Hierzu haben die Betreiber an die Landesaufnahmebehörde und diese wiederum ans Innenministerium zu berichten.

Die Aufenthaltszeiten von Geflüchteten in den Unterkünften der LAB NI ergeben sich neben der Kapazitätsfrage insbesondere aus den gesetzlichen Regelungen. Diese sind vor allem in § 47 ff. des Asylgesetzes zu finden. Das wird seitens der Landesaufnahmebehörde auch selbstverständlich eingehalten. Explizite Vorgaben zum Aufenthalt in Notunterkünften gibt es darüber hinaus nicht. Grundsätzlich gilt, dass vulnerable Personen in der Regel nicht in Notunterkünften untergebracht werden. Zu diesem Personenkreis zählen insbesondere Familien mit Kindern, allein reisende Frauen sowie gesundheitlich schwer angeschlagene Personen. Die LAB NI unterhält zwei Standorte, die besonders gut für die Unterbringung und Versorgung von vulnerablen Personen geeignet sind und diese auch schwerpunktmäßig aufnehmen. Das ist einmal am Standort Oldenburg und in der Notunterkunft Bad Sachsa der Fall.

Wie bereits geschildert, sind diese Kapazitäten allerdings leider nicht ausreichend, und ein weiterer Ausbau von Kapazitäten ist kurzfristig, wie ausgeführt, nicht möglich. Somit ist die Unterbringung vulnerabler Personen auch in der Messe bisher erforderlich gewesen. Die LAB NI hat darauf zu achten, dass die Aufenthaltsdauer möglichst nicht länger als vier bis sechs Wochen, maximal acht Wochen beträgt. Die maximale Aufenthaltsdauer in Notunterkünften mit reduziertem Angebot, hierzu zählen wir nur die Messe und Garbsen, wird mit Hilfe eines Monitorings seitens der LAB NI überwacht.

In der Messehalle in Hannover liegt die maximale Aufenthaltsdauer besonders bei vulnerablen Personen, insbesondere Familien mit Kleinkindern, in der Regel bei vier bis sechs, maximal acht

Wochen. Gegebenenfalls werden Personen auch kurzfristig verlegt. Sollten sie auf eigenen Wunsch, zum Beispiel, weil sie sich durch ehrenamtliche Arbeit bereits integriert fühlen bzw. familiäre Bindungen in Hannover haben, dort verbleiben wollen, wird dies in der Regel ermöglicht. Es ist nicht in jedem Einzelfall auszuschließen, dass Personen auch länger auf dem Messegelände untergebracht werden, wenn keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten des Landes zur Verfügung stehen. Oftmals werden insbesondere nicht sichtbare Vulnerabilitäten erst im Verlauf des Aufenthalts bekannt. Aber bei Bekanntwerden wird umgehend darauf eingegangen und auch entsprechend auf die Unterbringungssituation Rücksicht genommen.

Die Notunterkunft in Garbsen gehört organisatorisch zum Standort Osnabrück. Die Verweildauer in der Notunterkunft Garbsen wird seitens Osnabrück anhand des Verlegdatums überwacht, und bei einer Überschreitung der Verweildauer werden die Personen und Familien im Rahmen eines Shuttle-Services zurück an den Standort Osnabrück verlegt. Liegen besondere Umstände vor, welche Sofortmaßnahmen erfordern, werden die Personen spätestens am Folgetag zurück an den Standort verlegt. Sofern ein zeitnahes Verteildatum in eine niedersächsische Kommune eingetragen wurde, erfolgt keine Rückverlegung.

Zur aktuellen Situation möchte ich Ihnen Folgendes berichten: Angesichts der derzeit entspannteren Unterbringungssituation an den regulären Standorten werden aktuell - Sie erwähnten es bereits in der Begründung - keine vulnerablen Personengruppen in die Notunterkünfte Messe und Garbsen verteilt. Familien mit Kindern werden, soweit es die Kapazität zulässt, vordergründig in regulären Standorten und nur in solchen Notunterkünften wie Bad Bodenteich und Bad Sachsa untergebracht, in denen ein erweitertes soziales Angebot besteht. Darunter fassen wir Kinderbetreuung, Beschulung, Wegweiserkurse etc. Die Notunterkünfte Garbsen und Messe wären somit aktuell davon ausgenommen, und es werden keine vulnerablen Personengruppen dorthin verlegt. Durch diese Anpassung des Belegungsmanagements in den Notunterkünften in Garbsen und in der Messehalle kommt es derzeit zu einem Einfrieren der Belegungszahlen - in Garbsen zurzeit auf um die 100 Personen, in der Messehalle auf um die 700 Personen.

Vor diesem Hintergrund kann zusammenfassend gesagt werden, dass dem über den vorliegenden Antrag zum Ausdruck kommenden Zweck seitens der Landesregierung bereits Rechnung getragen wird. Die Notunterkünfte, insbesondere diejenigen mit reduziertem Angebot wie die Messe, werden grundsätzlich nicht als dauerhafte Unterbringungseinrichtung betrachtet. Die Unterbringung von vulnerablen Personen, hierzu zählen auch Kinder, erfolgt dort nur, wenn es die Belegungssituation erfordert. Da dies - jedenfalls derzeit - nicht der Fall ist, verbleiben vulnerable Personen in den regulären Standorten.

Um dem gesetzlichen Auftrag der Unterbringung geflüchteter Menschen gerecht werden zu können, kann das Land jedoch in Zeiten herausfordernder Zugangssituationen unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen nicht verzichten. Der vorliegende Antrag ist somit in Gänze abzulehnen. Das würde das Land handlungsunfähig machen.

Gerne möchte ich, falls gewünscht, noch auf die weiteren Punkte eingehen, die in der Begründung des vorliegenden Antrages aufgeführt sind.

Zum einen stand dort das Argument - ich glaube, es war so formuliert -, dass die Menschen in der Messe zum Nichtstun verdammt sind. Es gibt dort jedoch Freizeitangebote und auch Kinderbetreuung, die mittlerweile einen Betreuungsschlüssel von 1 zu 160 aufweist. Dieser wurde in

der Vergangenheit verbessert. Es gibt einen Service- und Info-Point, der rund um die Uhr geöffnet ist. Es gibt Sprachlernangebote für Kinder und Erwachsene von einer pensionierten Deutschlehrerin, die das ehrenamtlich dreimal wöchentlich anbietet. Es gibt eine räumlich abgegrenzte Kinderspielecke, in der pädagogische Angebote stattgefunden haben. Die Klinik-Clowns waren dort. Es gab Musikunterricht, wöchentliche kreative, musikalische und sportliche Aktivitäten. Es sind Kooperationen mit regionalen Vereinen geplant. Auch zu Weihnachten wurden verschiedene Aktionen gemacht, wie Weihnachtsbaumschmuck basteln, Weihnachtsbaumaktionen mit der Kirche, Weihnachtsfeier. Sponsoren haben Geschenke für alle Personen gespendet.

Zu dem Punkt, dass es keine Zimmer, sondern nur Parzellen gibt: Das ist leider in der Messehalle der Fall. Das bringt die Natur der Sache mit sich. Es gibt Planungen, die Bauzäune durch Messebauwände zu ersetzen und die Qualität der Sanitäreinrichtungen zu verbessern. Weiteren Baumaßnahmen sind aber leider Grenzen gesetzt, da der Grundsatz der Messe immer wieder auch einen Abbau und eine Räumung der Hallen erfordert.

Zu den aufgezählten Vulnerabilitäten Einzelner kann ich sagen, dass konkrete Einzelfälle dem Head der Messe zu melden sind. Wir gehen jedem Einzelfall nach. Das darf natürlich nicht passieren. Und wenn es passiert, dann müssen diese Fälle gemeldet werden, und dann wird dem nachgegangen.

Zur medizinischen Versorgung in der Messe: Es wurde vorgetragen, dass es keinen Zugang zu einem Allgemeinmediziner gäbe, nur an bestimmten Tagen in der Woche sei dieser vor Ort. Es befindet sich aber eine Sanitätsstation rund um die Uhr - 24 Stunden, an sieben Tagen die Woche - in der Messehalle.

Wünsche nach Facharztterminen werden dem vorliegenden Antrag zufolge mit Hinweis auf die Zeit nach der Verlegung abgewiesen. Hier besteht selbstverständlich keine Verweigerungshaltung seitens der Landesaufnahmehbehörde. Facharzttermine haben aber eine sehr lange Wartezeit, die je nach Fachrichtung bis zu drei oder fünf Monate betragen kann. Wenn mit einer Verteilung zeitnah zu rechnen ist, werden längere Behandlungen oftmals aufgeschoben, und dies wird transparent mit den Bewohnern besprochen. Im Übrigen ist nach dem Asylbewerberleistungsgesetz immer zu prüfen, ob eine Behandlung akut erforderlich und unaufschiebbar ist.

Zu dem aufgeführten Grund, es gebe keine Möglichkeit, selbst zu kochen: Das ist nicht nur an der Messe, sondern an allen regulären Standorten der Fall. Deswegen gibt es das Verpflegungsangebot. Es wird Essen vorbereitet und angeboten. Deswegen kann nicht nur in der Messe, sondern überall nicht gekocht werden.

Zu dem Punkt, dass keine Anmeldung bei der Stadt Hannover erfolge: Die Notunterkünfte gehören organisatorisch jeweils zu den regulären Standorten der Landesaufnahmehbehörde. Jeder Bewohnende einer Notunterkunft bekommt aber einen örtlichen Hausausweis ausgehändigt, der unabhängig von seiner juristischen Qualität in der Praxis von Ordnungsdiensten oder Polizei als Nachweis, dass er oder sie zu Recht hier vor Ort ist, anerkannt und akzeptiert wird. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Messehalle Laatzen wurde die ausländerrechtliche Bescheinigung inzwischen aber auf die Region Hannover erweitert.

Aussprache

Folgende **Diskussion** ergibt sich - in Grundzügen dargestellt - im Anschluss an die Unterrichtung:

Frau **Karin Loos** beschreibt die Situation in der Notunterkunft „Messehallen Hannover“ und geht dabei auf den Mangel an Privatsphäre und die kontinuierliche Reizüberflutung durch Licht und Lärm ein. Sie betont, dass die dort untergebrachten Geflüchteten oftmals stark traumatisiert seien, aber in dieser Umgebung keinerlei Möglichkeiten hätten, Strategien zur Bewältigung ihrer Traumata umzusetzen.

Frau **Carmen Schaper** schließt sich den Ausführungen ihrer Vorrednerin an und schildert einige Einzelfälle in der Messehalle untergebrachter vulnerabler Geflüchteter, die nicht ausreichend versorgt und auch nicht zügig verlegt worden seien. Sie wirft die Frage auf, warum die Auslastung in den Notunterkünften scheinbar deutlich höher als in den regulären Erstaufnahmeeinrichtungen sei.

RD'in **Zielinski** (MI) entgegnet, die regulären Standorte seien durchaus höher ausgelastet als die Notunterkünfte. Sie könnten aber nicht bis zur Maximalgrenze ausgelastet werden, da für die neu ankommenden Menschen wiederum genügend Kapazitäten frei bleiben müssten. Ferner erfolgten an den regulären Standorten die Standardprozesse, die zu Beginn durchgeführt werden müssten. Alles folge einem festgelegten Schema, sodass auch eine Entlastung der regulären Standorte in die Notunterkünfte erfolgen müsse. Mit Blick auf die geschilderten Einzelfälle könne sie nur weiter dazu ermuntern, diese gegenüber der LAB NI zu benennen.

Herr **Dr. Anwar Hadeed** verweist auf den vorliegenden Antrag des Flüchtlingsrates, demzufolge im Dezember 2024 lediglich gut 36 % der Plätze, die der Landesaufnahmehbehörde zur Verfügung standen, belegt gewesen seien. Diese verhältnismäßig geringe Auslastung müsse es seiner Auffassung nach doch erlauben, die Unterbringungsbedingungen zu verbessern.

RD'in **Zielinski** (MI) antwortet, die Zugangssituation sei im Moment in der Tat relativ entspannt. Aus diesem Grund sei es überhaupt möglich gewesen, vulnerable Personen nicht mehr in den Notunterkünften Messe und Garbsen unterzubringen. Es könne allerdings nicht vollkommen auf diese Standorte verzichtet werden.

Abg. **Djenabou Diallo-Hartmann** (GRÜNE) berichtet von einer Sitzung des Arbeitskreises Rot-Grün, bei der die Innenministerin kürzlich die aktuelle Lage mit Blick auf die Geflüchteten dargelegt habe. Trotz insgesamt rückläufiger Zahlen arbeite man mit Hochdruck an der Schaffung neuer Kapazitäten, was sich allerdings angesichts der notwendigen Abstimmung mit den Kommunen und des allgemeinen Wohnraummangels durchaus schwierig gestalte. Auch wenn die Koalition bereits Ende 2023 insgesamt 100 Millionen Euro als Startkapital für den Aufbau der Landeswohnungsgesellschaft bereitgestellt habe, werde der Bau neuen Wohnraums einige Jahre dauern. Auch die Ministerin habe deutlich gemacht, dass es angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die Situation in der Ukraine nicht angezeigt sei, die in Rede stehenden Notunterkünfte komplett zu schließen.

Herr **Osman Timur** bestätigt, der Wohnraummangel sei in der Tat ein großes Problem. Er berichtet, selbst in der Messe als ehrenamtlicher Mitarbeiter tätig gewesen zu sein, und spricht sich insgesamt lobend über die Organisation der Unterkunft aus. Auch er habe jedoch den Grad der Belastung durch den Lärm und die mangelnde Privatsphäre als sehr bedrückend empfunden.

Aus diesem Grund rege er an, in den Messehallen weitere Container aufzustellen, um die Unterbringungsbedingungen zu verbessern.

RD'in **Zielinski** (MI) sichert zu, diese Anregung mitzunehmen.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) berichtet, dass er sich kürzlich sehr intensiv mit der Aufstellung von Containern vor dem Hintergrund des Baurechtes und der Vorschriften zum Brandschutz beschäftigt habe. Nicht jeder Container sei für alles nutzbar, und insgesamt sei das Regelwerk, wie er sagt, sehr kompliziert.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD) erkundigt sich nach genaueren Zahlen zu der Verweildauer Geflüchteter in den Notunterkünften. Ferner geht er auf den Hinweis von Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE) ein, dass die Landesregierung 100 Millionen Euro für die Landeswohnungsgesellschaft bereitgestellt habe. In den nächsten zwei Jahren würden nach Aussage der Landesverwaltung maximal 1 500 Sozialwohnungen gebaut. Daran könne man ermessen, wie viel Zeit die Schaffung neuen Wohnraums in Anspruch nehme.

RD'in **Zielinski** (MI) antwortet, genaue Zahlen zu der Verweildauer Geflüchteter in den Notunterkünften nachreichen zu müssen. Sie betont, vulnerable Personen würden zurzeit nicht in die Messe und nach Garbsen verlegt. Als man in der Vergangenheit gezwungen gewesen sei, auch diese Personen dort unterzubringen, galt die Regel, eine Aufenthaltsdauer von vier bis sechs Wochen nicht zu überschreiten. Lediglich in Ausnahmefällen sei es zu einer Dauer von acht Wochen gekommen.

Frau **Karin Loos** betont, dem Flüchtlingsrat gehe es in seinem Antrag nicht darum, die Messehalle auch in zukünftigen Notsituationen dauerhaft für die Unterbringung von Geflüchteten zu sperren. Es gehe lediglich darum, dort unter den gegenwärtigen Bedingungen keine Menschen unterzubringen. Sie erkundigt sich, mit welchen Methoden die Vulnerabilität der Betroffenen festgestellt werde. Sie fragt, ob in diesem Zusammenhang auch an Jugendliche gedacht werde, für die die Unterbringung in der Notunterkunft ebenfalls eine ganz extreme Belastung sei.

RD'in **Zielinski** (MI) sagt, neben der Vorsorge, die in der Tat mit Blick auf eine mögliche Veränderung der Weltlage getroffen werden müsse, sei man auch aktuell noch auf die Notunterkünfte angewiesen, weil die Anzahl der regulären Unterkünfte nicht vollständig ausreiche. Sie fährt fort, die Vulnerabilität würde in erster Linie im Rahmen des Erstgesprächs mit dem Sozialen Dienst nach der Ankunft festgestellt. Ferner bestehe jederzeit die Möglichkeit, nachzusteuern, falls sich später eine Vulnerabilität offenbaren würde. Bei Familien mit Kindern gehe es ihrer Auffassung nach um alle Kinder, die noch nicht erwachsen seien.

Frau **Séverine Jean** erkundigt sich, ob die im Antrag des Flüchtlingsrates genannte aktuelle Auslastungszahl für die Notunterkunft „Messehallen“ zutreffend sei.

RD'in **Zielinski** (MI) antwortet, diese Zahl können Sie in der laufenden Sitzung weder bestätigen noch widerlegen.

Frau **Carmen Schaper** führt aus, der Wohnraummangel sei grundsätzlich ein anderes Thema, da die Unterbringung Geflüchteter in den meisten Kommunen immer noch in Unterkünften erfolge. Natürlich gebe es in den Kommunen an vielen Stellen noch Engpässe, aber eben auch nicht mehr

überall. Angesichts dieser Umstände stelle sich die Frage, ob es politisch so gewollt sei, die Menschen möglichst lange in der Erstaufnahme unterzubringen, und ob es nicht möglich sei, aus den Notunterkünften schneller zu verteilen.

Zudem müsse es technisch doch möglich sein, die Menschen in den Ankunftscentren Braunschweig oder Bramsche nicht unterzubringen, sondern lediglich zu registrieren und dann direkt nach Laatzen zu bringen.

RD'in **Zielinski** (MI) antwortet, sie müsse die Frage zur Verteilung mitnehmen, da im Innenministerium ein anderes Referat dafür zuständig sei. Im Zusammenhang mit der zweiten Frage gehe es eher darum, was sinnvoller sei. Dies habe etwas mit den Abläufen zu tun. Es sei gut, wenn die Menschen direkt am Anfang registriert würden, ihren Termin beim BAMF hätten, um einen Asylantrag stellen zu können, und auch das Gespräch mit den Sozialen Diensten führen könnten. Dies alles funktioniere in den gewachsenen Strukturen der regulären Standorte sehr gut.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) resümiert, nach seinem Verständnis werde ein Geflüchteter zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung registriert, und es würden die genannten Gespräche mit ihm geführt. Ferner würde eine eventuelle Vulnerabilität festgestellt und dann entsprechend berücksichtigt. - RD'in **Zielinski** (MI) bestätigt dies.

Abg. **Djenabou Diallo-Hartmann** (GRÜNE) berichtet, sie habe im vergangenen Jahr nahezu alle existierenden Unterkünfte besucht. Allerorten sei man sehr darum bemüht, die Kapazitäten auszubauen, sodass die Notunterkünfte in der Messe und in Garbsen überflüssig würden. Zur Realität gehöre aber auch, dass sich oft massiver Widerstand gegen den Ausbau rege und die Schaffung von Akzeptanz daher eine sehr große Herausforderung darstelle.

Mit Blick auf den Vorschlag, zusätzliche Container in den Messehallen aufzustellen, gebe sie zu bedenken, dass die durchaus knapp bemessenen Mittel vielleicht besser dafür aufgewendet werden sollten, gute reguläre Unterkünfte zu schaffen. Auch sie plädiere aber dafür, angesichts der schwierigen Weltlage die in Rede stehenden Notunterkünfte nicht komplett zu schließen, sondern lediglich die Nutzung in einer entspannten Lage auszusetzen.

Frau **Magdalena Kruse** verweist auf die aktuell bestehende Unterauslastung der Aufnahmeeinrichtungen und plädiert dafür, die Leute dort unterzubringen, wo gut funktionierende Gewaltpräventionskonzepte greifen und eine gute Betreuung gewährleistet ist.

Sie erkundigt sich, ob der geplante Ausbau der Standorte Bramsche und Braunschweig zu Rückkehrzentren ebenfalls eine Rolle bei der Planung der Unterbringung spielt.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) spricht sich dafür aus, diese Fragestellung zu einem anderen Zeitpunkt in der Kommission zu erörtern und dazu dann auch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesregierung einzuladen.

Er resümiert, grundsätzlich gehe es in der Debatte um die Humanität in der Unterbringung von Schutzsuchenden - ein Postulat, hinter dem sich wohl alle versammeln könnten. Er mache den Verfahrensvorschlag, die Ergebnisse der heutigen Unterrichtung auszuwerten und den Antrag in der kommenden Sitzung weiter zu beraten.

Herr **Dr. Anwar Hadeed** unterstützt diesen Verfahrensvorschlag und legt dar, im Kern gehe es um die dritte Forderung im vorliegenden Antrag, die sofortige Schließung der Notunterkunft „Messehallen Hannover“.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) betont, die gegenwärtige Auslastung der Notunterkünfte von lediglich 36 % sei mit Blick auf vorherige Zeiten in der Tat entspannt. Deshalb bestehe durchaus die Möglichkeit, an vielen dort bestehenden Problemen zu arbeiten.

Er bitte die Antragsteller, den Punkt 3 des vorliegenden Antrages erneut zu diskutieren und gegebenenfalls zu modifizieren. Es sei in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der Vertrag mit der Messe - einmal aufgekündigt - vermutlich nicht noch einmal neu geschlossen werden könne. Die großen Probleme bei der Suche geeigneter Unterkünfte vor einigen Jahren seien ihm noch in lebendiger Erinnerung. Deshalb müsse man in dieser Sache sehr darauf bedacht sein, sich nicht, wie er sagt, selbst ein Bein zu stellen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu der neuen Regelung für lange geduldete Ausländer nach den §§ 25a, 25b, 104c AufenthG

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

*Antragsteller*in: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*

Da der Bundesgesetzgeber eine neue Regelung für lange geduldete Ausländer nach den §§ 25a, 25b und 104c AufenthG vorgenommen hat, welche auch in Niedersachsen umgesetzt wird, bittet der Flüchtlingsrat Niedersachsen um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie hoch ist die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer, die von der oben genannten Regelung profitiert haben?
- Was sind die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der oben genannten Regelung?
- Gibt es einen Überblick bzgl. „Chancen Ausländerrecht“ nach § 104c AufenthG?

Unterrichtung durch die Landesregierung

RD'in **Kirbis** (MI) unterrichtet die Kommission zu den im Unterrichtswunsch formulierten Fragestellungen. Inhaltlich nimmt sie dabei Bezug auf eine schriftliche Unterrichtung durch das MI, die den Kommissionsmitgliedern vorab zugeleitet worden ist (**Anlage 1**).

Aussprache

Folgende **Diskussion** ergibt sich - in Grundzügen dargestellt - im Anschluss an die Unterrichtung:

Frau **Carmen Schaper**: Vielen Dank für die Klarstellung, dass unbedingt Fiktionsbescheinigungen auszustellen sind, wenn ein Antrag rechtzeitig gestellt wird. Ein Problem sehe ich tatsächlich in der Praxis, nämlich die Dauer der Fiktionsbescheinigungen. Diese ist häufig sehr kurz. Und in den Anwendungshinweisen wird den Ausländerbehörden die Möglichkeit eingeräumt, Anträge zum Beispiel nach § 25a oder § 25b abzulehnen, wenn eine Erteilungsvoraussetzung noch nicht erfüllt ist, aber zum Beispiel in zwei Monaten erteilt wird.

Das ist in der Praxis ein großes Problem, gerade im Hinblick auf das Erfordernis der Sprachkenntnisse und des Tests „Leben in Deutschland“. Oft gibt es lange Wartelisten, und Menschen bekommen erst in einem halben Jahr einen Platz oder einen Prüfungstermin. Vor den Anwendungshinweisen hatten die Ausländerbehörden in solchen Fällen die Möglichkeit, auch Fiktionsbescheinigungen für einen längeren Zeitraum zu erteilen.

Hier sehen wir tatsächlich die Gefahr, dass der Übergang vom Chancenaufenthalt zu § 25a und § 25b droht, *kein* großer Erfolg zu werden, weil die Ausländerbehörden so überlastet und die

Bearbeitungszeiten so lang sind. Und auch die Sprachkursträger sind überlastet, weshalb die zeitlichen Anforderungen von vielen nicht erfüllt werden können.

Dies sage ich auch aus Sicht der Fachberatung zur Härtefallkommission. Es ist zu befürchten, dass sich viele Menschen, die abgelehnt werden und kein Anschlussbleiberecht bekommen, dann wieder an die Härtefallkommission wenden. Das ist eine ehrenamtliche Kommission, zu deren Entlastung wir als Fachberatung geschaffen wurden. Die Kommission muss sich dann damit befassen. Nach zwei Monaten sind dann beispielsweise die Voraussetzungen für § 25b erfüllt, und die Eingabe an die Härtefallkommission kann wieder zurückgenommen werden. Man könnte sich da viele Verwaltungsschritte sparen, auch angesichts der ohnehin schon überlasteten Ausländerbehörden. Das würde ich Ihnen gerne als Anregung mitgeben.

In den Anwendungshinweisen gibt es einige Verbesserungen; es gibt aber auch eine große Verschlechterung, die aus unserer Sicht für die Betroffenen eine große Rechtsunsicherheit schafft: die Sicherheitseinschätzung. Es ist jetzt eine standardmäßige Sicherheitsabfrage bei den Sicherheitsbehörden vorgesehen. Und trotzdem soll auch danach für die Ausländerbehörden noch die Möglichkeit bestehen - wenn sie Zweifel an dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung haben - noch mal Befragungen durchzuführen. Das kennen wir bisher eigentlich nur von etwas „über das Gesetz hinauschießenden“ Sachbearbeitern, würde ich sagen.

Wir hatten uns eigentlich vom MI erhofft, dort eine Klarstellung zu treffen, dass das so nicht zulässig ist. Stattdessen steht jetzt leider in den Anwendungshinweisen, dass das standardmäßig gemacht werden kann. Da haben wir große Zweifel, weil keine einheitlichen Kriterien festgelegt sind, wie eine solche Befragung bei den Ausländerbehörden stattfinden sollte, ohne dass der individuelle Sachbearbeiter darüber befindet, ob es Zweifel an dem Verständnis für die freiheitliche demokratische Grundordnung gibt. Rechtlich gegen eine Fehleinschätzung vorzugehen, wird sehr schwierig werden. Dabei steht Aussage gegen Aussage. Die Befragung geschieht mündlich und mit einem deutlichen Machtgefälle, und das ist aus unserer Sicht rechtlich bedenklich.

RD'in **Kirbis** (MI): Zur generellen Bearbeitungsdauer der Anträge können wir nichts sagen. Wir haben im Rahmen unserer Dienstbesprechung mit den Ausländerbehörden im Sommer aber durchaus auf die Fälle hingewiesen, in denen in zwei Monaten ein Test „Leben in Deutschland“ absolviert werden soll. Natürlich können wir den Ausländerbehörden aber keine Vorgaben machen.

Da in Niedersachsen insgesamt über 8 000 Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden, liegen ja auch in den einzelnen Ausländerbehörden sehr viele Anträge vor. Und diese Anträge nach § 25a und § 25b haben ja auch höhere Voraussetzungen als vorher der § 104c. Insofern müssen die Betroffenen entsprechende Nachweise einreichen. Und die Ausländerbehörden müssen das prüfen. Das generiert in jedem Fall eine längere Bearbeitungsdauer. Insofern wurde uns noch nicht zugetragen, dass dort sehr schnell entschieden wird. Nichtsdestotrotz kann man auch den Rechtsweg beschreiten, um sich mehr Zeit zu verschaffen.

Zur Sicherheitsabfrage: Diese Regelung gilt nicht in jedem Fall. Es gibt vom Bund verbindliche Anwendungshinweise oder Ausführungsbestimmungen, in welchen Fällen diese Sicherheitsabfrage durchzuführen ist. Und das wurde jetzt einfach zur Klarstellung aufgenommen. Es war vorher allerdings auch schon so, dass die Behörden in Fällen, die in diesen Verwaltungsvorschriften

genannt werden, diese Sicherheitsabfragen durchzuführen hatten. Das sollte jetzt nicht die Situation der Betroffenen verschlechtern.

Zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Natürlich ist es eine Voraussetzung des § 25b, dass man sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt. Dabei geht es nicht darum, nur die Unterlagen zu unterschreiben, sondern sich auch aktiv dazu zu bekennen. Und unsere Ausführungen in den Anwendungshinweisen sehen vor - wenn die Ausländerbehörde Zweifel an der Verfassungstreue hat oder aus irgendwelchen anderen Gründen annimmt, dass eine Person dieses Bekenntnis und die Grundsätze überhaupt nicht versteht -, diese im Rahmen eines Austausches niedrigschwellig dazu befragen zu können.

Wir haben in der Tat in den Anwendungshinweisen nicht im Einzelnen ausgeführt, wie diese Befragung ausgestaltet sein soll. Das obliegt den Ausländerbehörden in ihrer eigenen Organisationshoheit. Insofern liefern wir nur eine Richtschnur und sagen: Es ist möglich, eine Befragung durchzuführen.

Frau **Séverine Jean**: Es gibt Menschen, die am Ende der 18 Monate sind; sie haben den Antrag gestellt, dann bekommen sie eine Bescheinigung, irgendwann läuft diese ab, und sie haben gar nichts mehr. Sie stehen wirklich ohne Dokumente da. Ich habe schon etliche Fälle insbesondere in Hannover erlebt, in denen das Ganze extrem mühsam war. Wenn man die Ausländerbehörden befragt und die Zahlen sieht, hat man das Gefühl, dass eigentlich alles perfekt läuft. Wenn man aber mit den Betroffenen spricht, berichten sie, dass die Dauer der Bearbeitungszeit teilweise echt katastrophal ist. Und wenn man bei den Behörden nachfragt, erzeugt man weiteren Aufwand, und die Bearbeitungszeit verlängert sich noch mehr.

RD'in **Kirbis** (MI): Das Einzige, was ich dazu sagen kann: Wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, bekommen diese Personen die Fiktionsbescheinigung. Ich kann Ihnen natürlich nicht im Einzelfall sagen, ob diese Bescheinigungen auch ausgehändigt werden, sie sind an sich ja nur deklaratorisch. Das heißt, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird, sind die Personen weiterhin rechtmäßig hier.

Wenn der Antrag abschließend entschieden wird, fallen die Personen - wenn er abgelehnt wird - entweder wieder in die Duldung zurück, sofern dann Duldungsgründe vorliegen, oder ihnen wird der Folgeantrag erteilt. Zumindest für diese Übergangszeit gilt der Titel einfach weiter fort. Dieses Chancenaufenthaltsrecht ist ja nicht verlängerbar, deshalb läuft das sozusagen laut Gesetz aus. Aber bis entschieden wird, gilt der Titel fort. Also sind die Personen weiterhin rechtmäßig hier.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wer als Abgeordneter in diesem Bereich engagiert ist, hat sehr viel mit derartigen Problemen zu tun. Und man muss keinen Hehl daraus machen: Man hätte sich wünschen können, dass der Bundesgesetzgeber einfachere Wege als diesen findet. Das ist aber nun mal nicht geschehen, und jetzt schlagen wir uns damit herum. Ich kann sagen, dass alle Handelnden bemüht sind, zu helfen. Aber wenn sich ein Gesetzgeber komplizierte Wege überlegt, darf er sich manchmal auch nicht wundern, wenn das Ergebnis kompliziert ist.

Ein Problem in diesem Zusammenhang ist auch, dass viele erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden in den Ruhestand gehen. Darüber werden wir, auch politisch, disku-

tieren und überlegen müssen, wie wir in den Kommunen entsprechende Anreize für eine Optimierung setzen können. Ich weiß, dass eine intensive Beratung der Ausländerbehörden stattfindet, aber es ist eben schwierig, und die Gemengelage, die uns gerade von außen begleitet, erschwert das Ganze zusätzlich.

Frau **Carmen Schaper**: Noch eine Anregung zu dem Thema Fiktionsbescheinigungen: Es gab in Ihrem Erlass vom 27. Dezember 2022 zu Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine eine Formulierung, großzügig Fiktionsbescheinigungen zu erteilen. Ich glaube, diese würde sehr helfen, die Praxis in den Ausländerbehörden zu vereinheitlichen.

Im Moment haben wir tatsächlich eine sehr unterschiedliche Praxis. Es gibt einerseits tatsächlich großzügige Erteilungen von Fiktionsbescheinigungen mit diversen unterschiedlichen Dauern. Andererseits gibt es aber auch die Praxis, dass diese eigentlich nur erteilt werden, wenn man lückenlos nachweisen kann, in den gesamten 18 Monaten alles Erdenkliche getan zu haben, was man zur Erfüllung der Pflichten machen muss. Da gibt es also eine große Spanne.

Hier wäre eine solche Formulierung sehr hilfreich, sodass bei den Ausländerbehörden ankommt, dass vom Land schon gewollt ist, dass dieser Übergang ein Erfolg werden soll und die Menschen nicht in die Duldung zurückfallen.

Vors. Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Im Zusammenhang mit dieser Anregung möchte ich mal das Innenministerium entlasten: Das nehmen die beiden anwesenden Abgeordneten der Regierungskoalition mit. Das muss an anderer Stelle diskutiert werden.

Außerdem möchte ich noch auf eine Sache hinweisen, mit der man sich auch auseinandersetzen muss. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden, die entscheiden müssen, haben auch Ängste, etwas falsch zu machen. Diese Entscheidungen werden auch immer vor einem gewissen Diskussionshintergrund in unserer Republik getroffen. Das erschwert das Ganze gerade auch ungemein.

RD'in **Kirbis** (MI): Im Zusammenhang mit der Erstellung der Anwendungshinweise wurde der Flüchtlingsrat beteiligt. Dabei wurde das auch vorgetragen. Dazu nur ein kleiner Hinweis: Bei dem Erlass, den Sie erwähnten, ging es um die Ukraine und um einen sehr kleinen Personenkreis, also die Drittstaatsangehörigen. Studierenden sollte Zeit gegeben werden, hier ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und dann ein Studium aufzunehmen. Das heißt, hier sprechen wir über eine ganz andere Dimension. Insofern haben wir diesen Vorschlag nicht umgesetzt.

Tagesordnungspunkt 3:

Verschiedenes

Die **Kommission** erörtert Terminfragen.



Vorsitzender
der Kommission zu Fragen
der Migration und Teilhabe
Herrn Ulrich Watermann
Niedersächsischer Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

11.02.2025

**Unterrichtung der Landesregierung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. §§ 104c, 25a und b Aufenthaltsgesetz (AufenthG);
Beschluss der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe, TOP 4, vom 22.10.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe hat in ihrer o.g. Sitzung beschlossen, die Landesregierung um eine Unterrichtung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gem. §§ 104c, 25a und 25b AufenthG in Niedersachsen im Kontext zu folgenden Fragestellungen zu bitten:

- Worum geht es inhaltlich bei den in Rede stehenden Paragrafen? In welchem juristischen Zusammenhang stehen sie?
- Gibt es einen Überblick bzgl. „Chancen Ausländerrecht“ nach § 104 c AufenthG?
- Wie hoch ist die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer, die von den oben genannten Regelungen profitiert haben?
- Was sind die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis der o.g. Regelung?
- In wie vielen Fällen ist der Wechsel nach § 25a und b AufenthG erfolgt? In wie vielen Fällen sind die Personen in eine Duldung zurückgefallen oder sogar abgeschoben worden?
- Warum sind die Bearbeitungszeiten in den einzelnen Ausländerbehörden so lang? Welche Probleme gibt es?
- Welche Ausländerbehörden machen in welchen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch, eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen?

Der Bitte um Unterrichtung komme ich gerne nach. Zur besseren Übersicht wurde die Unterrichtung im Hinblick auf die einzelnen Fragestellungen wie folgt gegliedert:

- I. Rechtliche Ausführungen zu den Bleiberechtsregelungen
- II. Aktuelle Zahlen im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen
- III. Fragen zur ausländerbehördlichen Praxis

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Achtung: Neue Anschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



I. Rechtliche Ausführungen zu den Bleiberechtsregelungen

Die die seinerzeit die Bundesregierung tragenden Regierungsparteien hatten sich in ihrem Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ auf zahlreiche Verbesserungen im Aufenthaltsrecht verständigt. U. a. sollten die Hürden für den Zugang bereits länger im Bundesgebiet lebender gut integrierter geduldeter Ausländerinnen und Ausländer zu den gesetzlichen Bleiberechtsregelungen herabgesenkt und ein neues Chancen-Aufenthaltsrecht geschaffen werden (s. *Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“*, Rd. 4652-4664). Mehrjährig in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, aber von den bestehenden Bleiberechtsregelungen bisher nicht profitieren konnten, sollten damit neue Perspektiven für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten.

Basierend auf dieser Koalitionsvereinbarung wurde am 30.12.2022 das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ im Bundesgesetzblatt verkündet, welches am 31.12.2022 in Kraft trat (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847). Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG, wonach aktuell geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die einmalige Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen. Der Gesetzgeber hat für diesen Personenkreis die Chance geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht gem. § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen (wie z. B. die erforderliche Identitätsklärung). Weiterhin wurden bei den bereits bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) insbesondere die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und die Altersgrenze für den Kreis der Begünstigten im Rahmen des § 25a AufenthG angehoben.

Mit den bundesweit geltenden Bleiberechtsregelungen §§ 25a, 25b AufenthG hatte der Gesetzgeber erstmals mit Wirkung vom 01.07.2011 (§ 25a AufenthG) und 01.08.2015 (§ 25b AufenthG) den rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, nachhaltige Integrationsleistungen von hier langjährig lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern durch Erteilung eines stichtagsunabhängigen Aufenthaltsrechts zu honorieren.

Vor dem Hintergrund dieser durchaus unterschiedlichen und komplexen Regelungen werden an dieser Stelle die vorgenannten gesetzlichen Aufenthaltsperspektiven in ihrer derzeitigen Gültigkeit noch einmal ausführlich dargestellt.

1. Bleiberechtsregelungen gem. § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)

Hierbei handelt es sich um eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive für gut integrierte geduldete Jugendliche und junge Volljährige. Sinn und Zweck dieser Regelung war und ist es, gut ausgebildeten Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind oder dort bereits prägende Jahre ihrer Jugend verbracht haben, deutsche Bildungseinrichtungen erfolgreich besuchen bzw. besucht haben und dem Arbeitsmarkt nachhaltig zur Verfügung stehen, die Möglichkeit zu eröffnen – ohne Rücksicht auf das Verhalten der Eltern – einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erhalten. Gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen sollte bzw. soll eine Perspektive in Deutschland nicht deshalb genommen werden, weil ihren Eltern kein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

Anspruchsberechtigte sind Jugendliche (*wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG)*) und junge Volljährige (*wer 18 Jahre, aber noch keine 27 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)*). Soweit Betroffene nicht Inhaberin oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts sind (§ 104c AufenthG), wird der Besitz einer Duldung seit mindestens 12 Monaten vorausgesetzt.

Eine Begünstigung setzt gem. § 25a Abs. 1 AufenthG weiter voraus, dass sich Betroffene seit mindestens drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten und in der Regel seit drei Jahren erfolgreich die Schule besuchen oder im Bundesgebiet einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die oder der Betroffene sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, es sei denn, dass sich die oder der Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet.

Zudem muss eine positive Integrationsprognose vorliegen, d. h. es muss gewährleistet erscheinen, dass sich die oder der Jugendliche oder junge Volljährige aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen kann.

Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte bestehen, dass die oder Betroffene sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Aufenthaltsbeendigung darf aktuell nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung zur Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt sein und es dürfen keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe vorliegen (§ 5 Abs. 4 AufenthG).

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu stellen. Das bedeutet, dass ein sich aus § 25a AufenthG ergebendes subjektives Recht innerhalb dieser zeitlichen Grenze bestehen und auch geltend gemacht werden muss.

§ 25a Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG regeln die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern eines nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten minderjährigen Kindes und (weitere) minderjährige Kinder der Eltern, an das eigene minderjährige ledige Kind und die Ehegatten/ Lebenspartner einer nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Person. Voraussetzung hierfür ist, dass die Familienangehörigen mit der oder dem begünstigten Jugendlichen oder jungen Volljährigen in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Die Eltern sowie die Ehegatten / Lebenspartner eines nach § 25a Abs. 1 AufenthG begünstigten Person müssen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern. In den übrigen Fällen ist der Lebensunterhalt in der Regel zu sichern. Ausnahmen sind möglich.

Soweit die Eltern einer minderjährigen begünstigten Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines eigenen Aufenthaltsrechts nicht erfüllen, enthält § 60a Abs. 2b AufenthG einen eigenen Duldungstatbestand für diesen Personenkreis.

2. § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration)

Bei § 25b AufenthG handelt es sich um ein stichtagsunabhängiges Aufenthaltsrecht für nachhaltig integrierte Ausländerinnen und Ausländer.

Potentiell begünstigte geduldete Personen oder Inhaberinnen oder Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts müssen sich seit sechs Jahren oder im Falle von Familien mit minderjährigen Kindern seit vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.

Weitere wesentliche Voraussetzungen sind das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie der Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern.

Zudem muss der überwiegende Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden (*vorübergehender Sozialhilfebezug ist in der Regel unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei*

Alleinerziehenden, unschädlich) oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass die geduldete Person ihren oder seinen Lebensunterhalt zukünftig vollständig eigenständig sichern wird (*eine positive Prognoseentscheidung kann danach in der Regel u. a. auch dann getroffen werden, wenn z. B. ein erfolgreicher Schul- oder Ausbildungsabschluss zu erwarten ist*).

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind z. B. bei Vorliegen atypischer Umstände im Einzelfall möglich.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ist zu versagen, wenn die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird oder ein Ausweisungsinteresse besteht (§ 54 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 1, 2 AufenthG; insb. rechtskräftige Verurteilungen wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten).

Den Familienangehörigen soll bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer – ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erteilt werden (§ 25b Abs. 4 AufenthG). Ausnahmen vom Vorliegen einzelner Voraussetzungen sind auch hier möglich.

Im Rahmen der o. g. Regelungen gemäß §§ 25a und 25b AufenthG ist grundsätzlich das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 5 Abs. 1 AufenthG zu prüfen. Danach muss in der Regel die Identität geklärt sein, die Passpflicht erfüllt werden und es dürfen kein Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG) sowie keine sicherheitsrelevanten Versagungsgründe bestehen.

Ob die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, hat die zuständige Ausländerbehörde jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen und sachgerecht zu bewerten. Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind grundsätzlich aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen im Sinne der Betroffenen anzuwenden.

3. § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Insbesondere langjährig geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, erhalten durch das am 31.12.2022 in Kraft getretene Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c Abs. 1 AufenthG einmalig die Chance, innerhalb der 18-monatigen Geltungsdauer die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht gem. §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen, wenn sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und nicht erheblich strafrechtlich in Erscheinung getreten sind (*Ausnahmen bei Geldstrafen von insgesamt 50 bzw. 90 Tagessätzen sind entsprechend geregelt*). Zudem darf die Aufenthaltsbeendigung aktuell nicht durch wiederholt vorsätzlich falsche Angaben oder durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit verhindert werden.

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG soll abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Lebensunterhaltssicherung), Nr. 1a (geklärte Identität) und Nr. 4 AufenthG (Erfüllung der Passpflicht) erteilt werden.

Betroffene sollen im Rahmen der 18-monatigen Gültigkeitsdauer die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht gem. § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen (z. B. Identitätsklärung oder überwiegende Lebensunterhaltssicherung).

Hierzu sind Betroffene spätestens bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts auf die entsprechenden Voraussetzungen bzw. nachzuweisenden Integrationsleistungen hinzuweisen; ggf. sind konkrete zumutbare Handlungspflichten zu benennen (§ 104c Abs. 4 AufenthG).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist dem nach § 104c AufenthG begünstigten Personenkreis eröffnet.

Die Chancen-Aufenthaltserlaubnis ist nicht verlängerbar (§ 104c Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die Regelung tritt nach drei Jahren wieder außer Kraft. Eine Antragsstellung ist damit nur bis zum 30.12.2025 möglich.

Inhaberinnen und Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts kann nur ein Aufenthaltstitel gem. § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden. Die Erteilung der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis setzt nach dem Ablauf der 18-monatigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG voraus, dass die an die jeweilige Norm anknüpfenden Integrationsleistungen (s. o.) erfüllt werden.

Familienangehörige sollen gem. § 104c Abs. 2 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen auch dann begünstigt werden, wenn sie die o. g. Voraufenthaltszeit noch nicht erfüllen. Den Ehegatten / Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern, die mit der begünstigten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, soll bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Stichtag – ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erteilt werden (§ 104c Abs. 2 AufenthG). Das gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war.

II. Aktuelle Zahlen im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlichen Bleiberechtsregelungen

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer Sonderauswertung bei der zuständigen Registerbehörde für das Ausländerzentralregister (AZR), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), hat MI im Dezember 2022 angefragt, wie viele geduldete Personen zum Stichtag 30.11.2022 in Niedersachsen gelebt haben, die vor dem 01.11.2017 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Sonderauswertung ergab, dass sich zum Stichtag 30.11.2022 insgesamt **12.955** geduldete Ausländerinnen und Ausländer **mit Ersteinreise vor November 2017** in Niedersachsen aufhielten.

Inwieweit diese Personengruppe in den Anwendungsbereich des Chancen-Aufenthaltsrechts fiel, insbesondere im Zusammenhang mit der Frage, ob ein ununterbrochener Aufenthalt im Bundesgebiet vorlag bzw. die Erteilungsvoraussetzungen im Einzelfall vorlagen, ist nicht auswertbar, sondern kann nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen festgestellt werden (*vgl. auch LT-Drs. 19/1159: Qualifikationen abgelehnter Asylbewerber in Niedersachsen*).

2. Statistische Meldungen der niedersächsischen Ausländerbehörden an MI (Meldeverfahren in Niedersachsen)

Im Hinblick auf die politische Bedeutung des Chancen-Aufenthaltsrechts wurden die niedersächsischen Ausländerbehörden mit Erlass des MI vom 30.12.2022 gebeten, monatlich die jeweils aktuellen Zahlen zu den bis dahin vorliegenden Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sowie die positiven und negativen Entscheidungen über die Anträge mitzuteilen. Die Meldung erfolgt inzwischen quartalsweise.

Die gemeldeten Zahlen bieten einen geeigneten Überblick über das aktuelle Antrags- und Erteilungsgeschehen zu den Aufenthaltstiteln nach § 104c AufenthG in Niedersachsen und sind daher bislang den Zahlen im AZR vorzuziehen.

Hintergrund dieser eigenen Erhebung ist die Tatsache, dass im AZR lediglich die erteilten Aufenthaltstitel, nicht jedoch auch die Anträge auf Erteilung des Titels oder die Ablehnungen mit Ablehnungsgründen erfasst werden. Darüber hinaus wird nach der positiven Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde die Bundesdruckerei mit der Erstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) beauftragt. Die Eintragungen im AZR über die Erteilung werden erst nach Aushändigung des eAT vorgenommen. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens und der dadurch zeitweise langen Bearbeitungsdauer durch die Bundesdruckerei, wiesen die Zahlen im AZR und die im Rahmen des niedersächsischen Meldeverfahrens mitgeteilten Zahlen anfänglich eine hohe Differenz auf.

Eine vollständig exakte Abbildung der Zahlen ist durch das Meldeverfahren in Niedersachsen nicht möglich. Gewisse Verzerrungen und Abweichungen der tatsächlichen Zahlen, u. a. bedingt durch deren fortlaufende Erfassung und mitunter zeitlich verzögerter Rückmeldungen der unter erheblicher Arbeitsbelastung stehenden Ausländerbehörden, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die jeweilige Beratungspraxis in den Ausländerbehörden vor Ort. Es liegen keine näheren Erkenntnisse vor, ob die Ausländerbehörden auch im Vorfeld einer formellen Antragstellung, z. B. zum derzeitigen Vorliegen/ Nichtvorliegen der Voraussetzungen, beraten und dadurch ggf. mögliche Antragsstellungen (zunächst) ausbleiben (s. auch *LT-Drs. 19/3932: Chancen-Aufenthaltsrecht - wie ist die aktuelle Lage in Niedersachsen? (Teil 1)*).

Nach dieser intern geführten Statistik wurden in Niedersachsen zuletzt **9.562 Anträge** auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts gemeldet. Von diesen Anträgen wurden zu diesem Zeitpunkt **8.037 Anträge positiv** (Erteilung) und **851 Anträge negativ** (Ablehnung) entschieden.

Die häufigsten Ablehnungsgründe waren demnach die fehlende fünfjährige ununterbrochene Voraufenthaltszeit (328) und der strafrechtliche Versagungsgrund gem. § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (297). Im Hinblick auf weitere Ablehnungsgründe wären exemplarisch das Vorliegen eines atypischen Falls gem. § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG, eines Versagungsgrundes gem. § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Identität) bzw. sonstige Ablehnungsgründe (z. B. laufendes Asylverfahren) zu nennen.

3. Aktuelle Umsetzung der Bleiberechtsregelungen laut AZR in Niedersachsen insgesamt

Neben dem vorgenannten Meldeverfahren in Niedersachsen wurden die Zahlen der nach den o. g. Regelungen begünstigten und hier aufhältigen Personen aus der AZR-Statistik ermittelt.

Zum Stichtag 31.12.2024 stellen sich diese (*dazu im Verhältnis die Zahlen der in Niedersachsen aufhältigen Personen zum Stichtag 31.01.2023*) wie folgt dar:

a. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	31.01.2023
§ 25a Abs. 1	1974	1537
§ 25a Abs. 2 Satz 1 (Eltern)	266	253
§ 25a Abs.2 Satz 2 (Geschwister)	136	125
§ 25a Abs. 2 Satz 3 (Ehegatte/ Lebenspartner)	15	8

§ 25a Abs. 2 Satz 5 (minderjähriges lediges Kind)	37	32
---	----	----

b. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	31.01.2023
§ 25b Abs. 1 Satz 1	3079	980
§ 25b Abs. 4 (Ehegatte/ Lebenspartner)	258	156
§ 25b Abs. 4 (minderjährige Kinder)	1166	595

c. Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG

Aufenthaltserlaubnis nach	31.12.2024	Gesamt
§ 104c Abs. 1 Satz 1	3197	4526
§ 104c Abs. 2 Satz 1 (Ehegatte/ Lebenspartner)	119	
§ 104c Abs. 2 Satz 1 (minderjährige Kinder)	1.179	
§ 104c Abs. 2 Satz 2 (volljährige ledige Kinder)	44	

4. Übergänge vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechtsregelungen bzw. Rückfall in die Duldung zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen

Um einen Überblick zu erhalten, wie viele Personen bereits vom Chancen-Aufenthaltsrecht in die Bleiberechtsregelungen übergegangen sind bzw. wieder in eine Duldung zurückgefallen sind, wurde das BAMF um folgende Sonderabfrage gebeten:

- *Wie viele Personen haben zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen gelebt, die aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG heraus erfolgreich in eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a Abs. 1 und Abs. 2 und § 25b Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG gewechselt sind?*
- *Wie viele Personen haben zum Stichtag 31.10.2024 in Niedersachsen gelebt, die aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG zurück in eine Duldung gem. § 60a AufenthG gefallen sind?*

Der Sonderauswertung zufolge haben zum Stichtag 31.10.2024 **8396 Personen** in Niedersachsen gelebt bzw. waren dort gemeldet, denen seit Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG erteilt worden war.

Von den 8396 Personen waren **5756 Personen** im Besitz des Aufenthaltstitels gem. § 104c AufenthG.

753 der 8396 **Personen** waren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG (davon **127 Personen** gem. § 25b Abs. 4 AufenthG) und **72** der 8396 **Personen** im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG (davon **6 Personen** gem. § 25a Abs. 2 AufenthG). Zum Stichtag 31.10.2024 sind damit **825 Personen** bereits erfolgreich in ein Bleiberecht übergegangen.

1635 der 8396 **Personen** waren vorwiegend im Besitz einer Fiktionsbescheinigung – der Titel galt also als fortbestehend – oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels (z. B. aus familiären Gründen gem. § 28 AufenthG oder nach § 25 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG (Asyl, Flüchtlingsschutz, Abschiebeverbote)).

180 der 8396 **Personen** waren zu vorbenannten Stichtag (wieder) im Besitz einer Duldung.

Im Rahmen der Sonderauswertung wurde zudem mitgeteilt, dass **eine Person**, die zuvor im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG war, zwischenzeitlich abgeschoben wurde.

III. Fragen zur ausländerbehördlichen Praxis

Ob die maßgeblichen Erteilungsvoraussetzungen der vorgenannten Bleiberechtsregelungen vorliegen, hat die zuständige Ausländerbehörde jeweils unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu prüfen und sachgerecht zu bewerten. Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind grundsätzlich aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen im Sinne der Betroffenen großzügig anzuwenden. Hierzu wurden erstmalig mit Datum vom 03.07.2019 umfangreiche niedersächsische Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG herausgegeben, welche im Anschluss am 10.06.2021 – insbesondere unter Berücksichtigung bundesgerichtlicher Rechtsprechung – geringfügig aktualisiert wurden. Insbesondere bedingt durch die durch das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts geschaffenen gesetzlichen Änderungen der Bleiberechtsregelungen wurden die Anwendungshinweise zu § 25a und § 25b AufenthG neu gefasst und am 27.01.2025 im Niedersächsischen Ministerialblatt (2025, Nummern 46, 47) verkündet. Es erfolgte eine Übersendung an die niedersächsischen Ausländerbehörden.

Liegen nicht sämtliche für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Nachweise vor, besteht für die betroffenen Personen grundsätzlich die Pflicht, an der Beschaffung der fehlenden Nachweise mitzuwirken oder die für sie günstigen Umstände geltend zu machen (§ 82 Abs. 1 AufenthG).

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Bleiberechts vor Ablauf des Aufenthaltstitels gem. § 104c AufenthG entfaltet (nur) dieser Antrag – entsprechend des allgemein geltenden aufenthaltsrechtlichen Verfahrens – die Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 4 AufenthG (vgl. § 104c Abs. 3 Satz 5 AufenthG), sodass der Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend gilt. Über die Wirkung der Antragsstellung ist den Betroffenen eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, eine sogenannte Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

Zu welchem Zeitpunkt über anhängige Anträge entschieden wird bzw. werden kann, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls in Eigenzuständigkeit der jeweiligen Ausländerbehörde, wobei eine Vielzahl an Faktoren (z. B. Beibringung noch fehlender Nachweise durch den betroffenen Ausländer oder Arbeitsbelastung der Ausländerbehörde) in den Prozess mit einzubeziehen sind.

Über die generelle Bearbeitungsdauer bzw. mögliche Verzögerungen im Rahmen der Antragsbearbeitung liegen keine Erkenntnisse vor.